

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis
zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen,
Lehramtsprüfungen
und Hochschulabschlussprüfungen
auf die Bezirksregierungen**

Vom 16. September 1999
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 19 Abs. 5 Nr. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennungsbefugnis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 LABG² in Verbindung mit § 50 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) wird auf die Bezirksregierungen übertragen.

§ 2

(1) Die auf die einzelne Bezirksregierung übertragene Anerkennungsbe-
fugnis bezieht sich auf innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik er-
worbene oder abgelegte Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und
Hochschulabschlussprüfungen.

(2) Es werden übertragen auf die

a) Bezirksregierung Arnsberg

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprü-
fungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in Ländern der
Europäischen Gemeinschaft² oder des Europäischen Wirtschaftsraumes
oder in Polen³ oder in der Schweiz erworben oder abgelegt worden sind.

b) Bezirksregierung Detmold

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprü-
fungen und von sonstigen Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie
nicht in der Bundesrepublik erworben oder abgelegt worden sind. Ausge-
nommen sind Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hoch-
schulabschlussprüfungen aus der ehemaligen DDR, Ländern der Euro-
päischen Gemeinschaft³ oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder
Polen⁴ oder in der Schweiz.

c) Bezirksregierung Düsseldorf

die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen
oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen oder von
Hochschulabschlussprüfungen (außer Fachhochschulabschlussprüfungen),
soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil
einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Lehramt an Berufskollegs
gerichtet sind.

d) Bezirksregierung Köln

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprü-
fungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in der ehema-
ligen DDR erworben oder abgelegt worden sind. Gleiches gilt für entspre-
chende Abschlüsse des Landes Berlin, soweit die Ausbildung in der ehema-
ligen DDR begonnen wurde, und für die Anerkennung von Fachhoch-
schulabschlussprüfungen, die in der Bundesrepublik abgelegt worden
sind.

e) Bezirksregierung Münster

die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen
oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von
Hochschulabschlussprüfungen (außer Fachhochschulabschlussprüfungen),
soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil
einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen⁴ oder das Lehramt für Sonderpädagogik⁵ ge-
richtet sind

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.⁶ Das für das Schul-
wesen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verord-
nung und berichtet darüber dem für das Schulwesen zuständigen Aus-
schuss des Landtags spätestens zum 31. Dezember 2009.

(2) *(gegenstandslos)*

¹jetzt: § 14 Abs. 5 Nr. 2 LABG 2009 (BASS 1-8)

²jetzt: Europäischen Union

³jetzt: Mitglied der Europäischen Union

⁴jetzt: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

⁵jetzt: Lehramt für sonderpädagogische Förderung

⁶Die vorliegende Fassung ist am 30. April 2004 in Kraft getreten; § 3 Abs. 1 Satz 2 wurde mit Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) ergänzt.